



Artikel aus der Zeitschrift WNO Wirtschaft zwischen Nord- und Ostsee – Februar 2012

## Regenerative Energie - Photovoltaikanlage auf dem Dach

Immer mehr Hausbesitzer installieren auf ihrem Dach eine Photovoltaikanlage. Diese Anlagen erzeugen Strom aus Sonnenlicht. Für jede erzeugte Kilowattstunde, die in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens eingespeist wird, erhält der Betreiber eine steuerpflichtige Vergütung. Wer mit der Photovoltaikanlage Geld sparen und die Umwelt schonen will, muss nicht nur mit den technischen Aspekten vertraut sein, sondern sich auch über die steuerlichen Folgen informieren.

Neben den Abschreibungsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer spielt die Umsatzsteuer bei der Frage, ob eine Photovoltaikanlage steuerlich vorteilhaft ist, die wohl größte Rolle. Wird der produzierte Strom an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht eine unternehmerische Tätigkeit vor, unabhängig davon, ob sich die Anlage auf dem Dach des privat genutzten Wohnhauses oder auf einem Betriebsgebäude befindet.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 17.500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr und bis zu 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr müssen nicht zwingend Umsatzsteuer zahlen. Im Rahmen dieser sogenannten „Kleinunternehmerregelung“ besteht dann allerdings auch keine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Dies könnte für die meisten Photovoltaikanlagenbetreiber jedoch nachteilig sein. Es ist deshalb zu empfehlen, auf diese Kleinunternehmerregelung zu verzichten und freiwillig die sogenannte „Regelbesteuerung“ zu wählen. Der Bau und Betrieb der Anlage unterliegt wie bei einem Gewerbeunternehmen den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften. Entsprechend kann sich der Photovoltaikanlagenbetreiber die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und den laufenden Betriebskosten der Anlage vom Finanzamt erstatten lassen, was zu erheblichen Finanzierungsvorteilen führt.

Ist der Anlagenbetreiber vorsteuerabzugsberechtigt, so hat er dies seinem Netzbetreiber mitzuteilen. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung bzw. Gutschrift des Energieversorgungsunternehmens offen ausgewiesen und an den Anlagenbetreiber ausgezahlt. Die erhaltene Umsatzsteuer ist nach Abzug der Vorsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der Anlagenbetreiber ist nach dem Umsatzsteuergesetz zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Jahr der Inbetriebnahme und des Folgejahres verpflichtet, selbst dann, wenn er keine monatlichen Abschläge vom Netzbetreiber bekommt. Frühestens nach zwei Jahren kann in Abhängigkeit von der Höhe der gezahlten Umsatzsteuer die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf einen längeren Zeitraum umgestellt werden.

Aktuell häufen sich Fälle, in denen der Betreiber einer Photovoltaikanlage nicht gleichzeitig der Eigentümer des Gebäudes ist, auf welchem die Photovoltaikanlage angebracht wird. Stattdessen pachten vermehrt Investoren die entsprechenden Dachflächen an und installieren und betreiben auf diesen Dächern eine Photovoltaikanlage auf eigene Rechnung. Das Entgelt für die Überlassung des Gebäudedachs besteht häufig in der Übernahme der Aufwendungen für eine erforderliche Dachsanierung. Aus dieser Situation resultieren besondere umsatzsteuerliche Konsequenzen, da es sich sowohl bei der Überlassung der Dachflächen als auch bei der Übertragung der Dachsanierung vom Betreiber der Photovoltaikanlage an den Gebäudeeigentümer um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt. Unter bestimmten Voraussetzungen können hier steuerliche Liquiditätsvorteile erreicht werden.

Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester, Steuerberaterin, FB f.IntSteuerR,  
Nielsen Wiebe & Partner, Flensburg-Handewitt,  
E-Mail: [m.burmester@nwup.de](mailto:m.burmester@nwup.de), [www.nwup.de](http://www.nwup.de)